§ 3. Die öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen sind verpflichtet, dem Oberarzt auf dessen Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung als Medicinalpolizeibeamter erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Oberarzts nachzukommen.

§ 10—11 betreffen das Dispensirrecht der Aerzte und Thierärzte. (Gegenwärtig geregelt durch die Verordnung vom 30. December 1875.)

§ 12. Da im § 6 der Gewerbe-Ordnung bestimmt ist, dass dieses Gesetz auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung finde, so haben die in diesem Betreff bisher bestandenen Vorschriften ihre Geltung behalten und es bezieht sich dies insbesondere auch auf die Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen. Dagegen wird jeder Apotheker, welcher die durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 bestimmte Prüfung erstanden und in Folge hiervon die Approbation erlangt hat, zum Lehrlingsunterrichte berechtigt.

In Betreff der Behandlung von Krankheiten bleiben die Apotheker, so lange sie eine Apotheke betreiben, desgleichen die Hebammen, so lange sie sich ihrem Berufe widmen, auch fernerhin durch ihre besonderen Berufspflichten beschränkt und es dürfen daher diese Personen nur in Nothfällen (vergl. General-Verordnung vom 3. Juni 1808 § 2) der Behandlung von Kranken, bezw. kranken Wöchnerinnen sich unterziehen.

G. Elsass-Lothringen.

In Elsass-Lothringen gelten laut Gesetz vom 15. Juli 1872 nur der § 29 der Gewerbe-Ordnung und die dazu gehörigen Strafbestimmungen.

Gesetz, betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen.

§ 1. Die Wirksamkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21 Juni 1869, welcher lautet:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.